

Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland

Autor: Andreas Steininger¹

Stand: Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung

B. Countering America's Adverseries Through Sancitions Act (CAATSA)

I. Die Vorschrift des Sec. 228 CAATSA

1. Voraussetzungen des Sec. 228 CAATSA

a. Die 1. Alternative von Sec. 228 CAATSA: Verletzung des „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014

aa. Erstreckung auf ausländische Personen: Ungleichbehandlung

bb. Verstoß gegen CAATSA oder den „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014

cc. Schwerwiegende Verletzung

b. Die 2. Alternative von Sec. 228 CAATSA: Geschäftsbeziehungen mit gelisteten Personen

aa. „*Significant transaction*“

bb. Wer sind eigentlich die gelisteten Personen?

cc. Auslegungshilfe durch die „Acting Deputy Assistant Secretary for Counter Threat Finance and Sanctions“

2. Die Rechtsfolgen: Extraterritoriale Wirkung der Sanktionen

a. Umfang der Bestrafung

b. Extraterritoriale Wirkung: Erpressbarkeit deutscher Unternehmen

c. Völkerrechtliche Zulässigkeit

3. Ergebnis im Hinblick auf Sec. 228 CAATSA

Zitierweise: Steininger A., Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, O/L-3-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Steininger_Denn_sie_wissen_schon_was_sie_tun_US_Sanktionen_nicht_nur_gegen_Russland_OL_3_2017.pdf.

¹ Prof. Dr. Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar.

Steininger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

II. Sanktionen gegen den Rüstungs- und Sicherheitsbereich nach Sec. 231 CAATSA

- 1. Unternehmen des Rüstungs- und Geheimdienstsektors**
- 2. Unbestimmte Rechtsbegriffe; Rechtsfolgen**

III. Sanktionen im Energiebereich nach Sec. 232

- 1. Ermessen und Abstimmungsprozess mit den Alliierten**
- 2. Stichtagsregelung: 2. August 2017**

IV. Weitere des CAATSA

V. Abwehrmöglichkeiten

- 1. Gegenmaßnahmen und WTO-Verfahren**
- 2. Widerspruch in den USA; Ausnahmegenehmigung („waiver“)**

A. Einleitung

Es gehört zu den Spielregeln moderner Politik und medialen Berichterstattung unserer Zeit, dass bisweilen die tägliche Reality-TV-Show des amerikanischen Präsidenten Trump mehr Beachtung findet, als die Gesetze, die das mächtigste Land der Welt tatsächlich erlässt.

Allerdings ist mit dem „Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act“ (weiterhin: „CAATSA“)² im August 2017 ein Gesetz verabschiedet worden, das ein ganz neues Verständnis von Kooperation zwischen den Staaten, von Völkerrecht und von hegemonialen Ansprüchen der USA insbesondere im wirtschaftlichen Bereich bewirken könnte. Aber niemand – weder in Europa, noch in Deutschland – scheint dies wirklich realisiert zu haben.

B. Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act (CAATSA)

Gleichwie, dieser „Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA) enthält eine Ausweitung der Sanktionen gegenüber dem Iran, Russland und Nordkorea. Das Gesetz wurde im Juli 2017 vom amerikanischen Kongress mit nur zwei Gegenstimmen verabschiedet und am 2.8.2017 vom US-amerikanischen Präsidenten Trump ausgefertigt.³

Allein die Tatsache, dass der Iran, Nordkorea und Russland hier auf eine Stufe gestellt werden, offenbart die Sichtweise der amerikanischen Administration gegenüber Russland. Es handelt sich bei Russland demnach nicht um eine gleichwertige Supermacht, vielmehr um eine Art Schurkenstaat. Bei

² <https://www.congress.gov/bill/115th-congress/house-bill/3364/text>.

³ Siehe Schramm H.-J., Der Countering America’s Adversaries through Sanctions Act of 2017, O/L-2-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Der_Countering_Americas_Adversaries_through_Sanctions_Act_of_2017_OL_2_2017.pdf.

Steinger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

all der schrägen Rhetorik und den irritierenden tweets der vergangenen Monate könnte man über diese Symbolik ja noch hinwegsehen.

Viel problematischer sind aber die möglichen Auswirkungen des Gesetzes für die europäische und insbesondere deutsche Wirtschaft. Entscheidend sind dabei im Hinblick auf Russland vor allem drei Vorschriften, nämlich Art. 228, 231 und 232 CAATSA.

I. Die Vorschrift des Sec. 228 CAATSA

Die Sanktionsvorschrift des Sec. 228 CAATSA enthält zwei Alternativen:

1. Voraussetzungen des Sec. 228 CAATSA

Im Rahmen der ersten Alternative von Art. 228 CAATSA hat („*shall impose*“) der amerikanische Präsident gegen „*ausländische Personen*“ („*with respect to a foreign person*“) Sanktionen zu verhängen, welche dieses Gesetz oder den „*Ukraine Freedom Support Act*“ von 2014⁴ wesentlich („*materially*“) verletzen. Die Tatsache, dass die Vorschrift mit dem Begriff „*shall impose*“ formuliert ist bedeutet, dass dem amerikanischen Präsidenten bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Ermessensspielraum zusteht.

Bei der zweiten Alternative muss der Präsident Sanktionen gegen all diejenigen ausländischen Personen verhängen, die wissentlich „*bedeutende*“ („*significant*“) Transaktionen mit Personen durchführen, die selber von den bisherigen Sanktionen betroffen sind oder in einem familiären Verhältnis mit diesen Personen stehen.

a. Die 1. Alternative von Sec. 228 CAATSA: Verletzung des „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014

bei genauerer Betrachtung und Analyse der ersten Alternative müssen folgende Konstellation gegeben sein: es muss sich handeln um eine

- ausländische Person,
- die gegen das CAATSA oder den „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014 verstößt und
- eine wesentliche Verletzung begeht.

aa. Erstreckung auf ausländische Personen: Ungleichbehandlung

Interessant ist, dass sich diese Vorschrift bereits auf der Voraussetzungsebene alleine gegen ausländische Personen richtet; vom Wortlaut her sind US-Bürger oder US-Unternehmen nicht erfasst. Bereits hier muss man sich die Frage stellen, ob das erklärte Ziel der Sanktionen, nämlich die

⁴ <https://www.congress.gov/bill/113th-congress/senate-bill/2828/text>.

Steinger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

Eindämmung des Vorgehens der Russischen Föderation in der Ukraine, mit dieser Regelung überhaupt noch intendiert ist oder ob es nicht vielmehr darum geht, wirtschaftliche Interessen ausländischer Unternehmen auch zugunsten der amerikanischen Wirtschaft zu beschneiden.

Hierzu muss man allerdings einschränkend sagen, dass US-amerikanische Bürger und Unternehmen bereits durch den „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014 von den Sanktionen betroffen wurden. Insofern wird durch dieses neue Gesetz der Anwendungsbereich lediglich erweitert, wenn auch auf ausländische Personen.

Die eigentliche Ungleichbehandlung von US Bürgern und ausländischen Bürgern ist jedoch darin zu sehen, dass insbesondere westeuropäische und deutsche Unternehmen wesentlich intensiver mit Russland Handel treiben; bestes Beispiel hierfür die Ostsee-Pipeline. Teilweise werden durch das Gesetz auch bestimmte amerikanischen Industrien privilegiert, um die amerikanische Wirtschaft zu protegieren. Dies ergibt sich zum Beispiel ausdrücklich aus Sec. 257 (a) (10) CAATSA, wonach die amerikanische Regierung etwa *„den Export von Energiereserven priorisieren soll, soweit dies amerikanische Arbeitsplätze schafft...“*.

bb. Verstoß gegen CAATSA oder den „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014

Die nächste Voraussetzung der Vorschrift des Sec. 228, 1. Alternative CAATSA besteht darin, dass die ausländische Person gegen dieses Gesetz oder den „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014 verstößt. Insbesondere der „Ukraine Freedom Support Act“ ist eine Regelung aus der Anfangszeit der Ukraine-Krise und beinhaltet Sanktionen bei Waffenlieferungen an russische Unternehmen, Unterstützung der russischen Energiewirtschaft oder Finanzierung bestimmter Sektoren der russischen Wirtschaft, wobei auch bei diesem Gesetz bereits ausländische Personen mit betroffen waren – aber eben nicht nur. Auch US-Bürger standen im Fokus der Sanktionen. Insofern wird die Regelung des „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014 noch einmal explizit auf ausländische Personen erweitert. Folglich muss auch diese Vorschrift bei jedem Geschäft eines deutschen und europäischen Unternehmens mit einem russischen Geschäftspartner geprüft werden.

Sicherlich könnte man sich die Frage stellen, warum nicht bereits 2014 ein Aufschrei gegen dieses auch Ausländer betreffende Gesetz erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt allerdings bestand zwischen den USA und Westeuropa Einigkeit, dass man Sanktionen erheben müsse, so dass die europäische Union quasi in diese Sanktionen einwilligte.

cc. Schwerwiegende Verletzung

Zur Rechtsunsicherheit trägt schließlich die wolkige Formulierung der *„materially violation“* bei. Kann man also ein wenig dieses Gesetz oder den „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014 verletzen, und wenn ja wie sehr? Im Internet bzw. auf der Seite des US-Department of the Treasury befinden sich

Auslegungsregelungen (so genannte „Guidelines“) zu dieser Voraussetzung.⁵ Allerdings sind diese von beschränkter Aussagekraft. So heißt es der Frage, was unter einer „*materially violation*“ zu verstehen sei, dass es sich hierbei um eine „*egregious violation*“, also eine ungeheuerliche Verletzung, handeln müsse, was wiederum von den Begleitumständen abhängig sei, wobei dann wieder auf die Guidelines für die Umsetzung von Sanktionen verwiesen wird. Im Ergebnis dürfte die Auslegung im Einzelfall von der interpretierenden Behörde abhängen, was natürlich bei solch unbestimmten Rechtsbegriffen nicht zu Rechtssicherheit beiträgt.

In einem gemeinsamen Briefing des Auswärtigen Amtes und des Bundeswirtschaftsministeriums am 14.11.2017 im Auswärtigen Amt in Berlin, das vom Ostausschuss der deutschen Wirtschaft organisiert wurde, bekannte der Vertreter des deutschen Wirtschaftsministeriums nur, dass es sich insgesamt bei der Vorschrift von Sec. 228 CAATSA um ein „großes Mysterium“ handle.⁶

Mit anderen Worten: jeder Verstoß gegen das CAATSA sowie gegen den „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014 durch eine ausländische Person kann als wesentliche Verletzung dieser Vorschriften angesehen und damit im Zweifel sanktioniert werden. Insofern handelt es sich um ein Damoklesschwert, das über allen Exporteuren, die mit Russland Handel treiben und nicht amerikanischer Staatsbürger sind, nach Belieben von der US-Administration ausgelöst werden kann.

b. Die 2. Alternative von Sec. 228 CAATSA: Geschäftsbeziehungen mit gelisteten Personen

Auch die zweite Variante von Sec. 228 CAATSA stimmt im Hinblick auf zukünftige Störungen des deutsch-russischen Handelsverkehrs nicht wesentlich optimistischer. Hierbei geht es darum, dass eine

- ausländische Personen
- wissentlich bedeutender Transaktionen mit Unternehmen durchführt, die den US-Sanktionen unterliegen.

Auch diese Vorschrift richtet sich wiederum nur alleine gegen ausländische Personen.

Problematisch ist vor allem, dass die „*significant transactions*“ nur wenig konkret sind bzw. einen sehr weiten Auslegungsspielraum bieten. Sind „*significant transactions*“ nur solche, die etwa eine Million Dollar überschreiten, oder handelt es sich bereits bei Kreditlinien und Ratenverträgen in Höhe von 1.000 Dollar um eine „*significant transaction*“?

⁵ https://www.treasury.gov/resource-center/faqs/Sanctions/Pages/faq_other.aspx#sec_228.

⁶ Siehe unter anderem die Zusammenfassung des dritten gemeinsamen Briefings vom Auswärtigen Amt und Bundeswirtschaftsministerium, 14.11.2017, 14 bis 15:00 Uhr, auswärtiges Amt Berlin, Berichterstatter Andreas Metz, Ostausschuss der deutschen Wirtschaft.

Steininger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

aa. „*Significant transaction*“

Gerade kleinere und mittelständische Unternehmen, die mit russischen Geschäftspartnern Handel treiben, könnten von der Regelung des Sec. 228, 2. Alternative CAATSA im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „*significant sanctions*“ betroffen sein, wenn sie dem russischen Geschäftspartner einen Kredit in Form einer Ratenzahlung geben.⁷

Wie bereits erwähnt, finden sich im Hinblick auf Sec. 228 CAATSA des US-Department of the Treasury Guidelines.⁸ Die Auslegungshilfe zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „*significant transaction*“ ist auch etwas konkreter und richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Umfang, Anzahl und Frequenz der Transaktion
- Art der Transaktion
- Niveau des Bewusstseins (Vorsatz) des Managements, mit dem die Transaktion durchgeführt wird und Umgang bzw. Verhaltensmuster mit dieser Transaktion
- Zusammenhang zwischen der Transaktion und der sanktionierten Person
- Auswirkung der Transaktion im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Zielsetzungen
- ist die Transaktion ein Teil einer betrügerischen Praxis
- andere Faktoren, die dem amerikanischen Finanzministerium als relevant erscheinen.

Diese nähere Bestimmung der „*significant transaction*“ hilft bei der Abschätzung potentieller Gefahren einer Sanktionierung allerdings nicht wirklich weiter. Denn die oben geschilderten Kriterien umschreiben die Transaktion lediglich sehr allgemein und spätestens mit dem letzten Punkt (andere Faktoren, die dem amerikanischen Finanzministerium als relevant erscheinen) wird dem Finanzministerium bzw. den zuständigen Beamten die vollständige Entscheidungsfreiheit gewährt, was als relevant bzw. signifikant angesehen werden kann. Vor dem Hintergrund dieser Kriterien ist es kaum möglich, eine Vorhersage zu treffen und somit mögliche Verstöße im Vorfeld zu vermeiden.

Nicht abwegig ist es schließlich, die Guidelines zu Sec. 231 CAATSA als Auslegungshilfe heranzuziehen.⁹ In dieser Vorschrift, welche Maßnahmen gegen Geschäfte mit dem russischen Verteidigungs- oder Geheimdienstsektor enthält, findet sich ebenfalls der unbestimmte Rechtsbegriff der „*significant transaction*“. Nach der Auslegungsrichtlinie des US-Department of the Treasury müssen bei dem Begriff der „*significant transaction*“ im Sinne von Sec. 231 CAATSA sämtliche Umstände der Transaktion abgewogen werden, ob und inwieweit sie die nationale Sicherheit der USA und die außenpolitischen Interessen betreffen. Dabei ist noch nicht einmal der Begriff der „*transaction*“ vollständig determiniert. Umgekehrt definiert die Guideline zu Sec. 231

⁷ Siehe unter anderem die Zusammenfassung des dritten gemeinsamen Briefings vom Auswärtigen Amt und Bundeswirtschaftsministerium, 14.11.2017, 14 bis 15:00 Uhr, auswärtiges Amt Berlin, Berichterstatter Andreas Metz, Ostausschuss der deutschen Wirtschaft.

⁸ https://www.treasury.gov/resource-center/faqs/Sanctions/Pages/faq_other.aspx#sec_228.

⁹ <https://www.state.gov/t/isn/caatsa/275118.htm>.

CAATSA allerdings, wann derartige „*significant transaction*“ eben nicht vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Transaktionen ganz offensichtlich nur den zivilen Bereich betreffen. Ansonsten ergibt sich lediglich aus der Guideline, dass es sich in der Regel wohl um Geschäfte im Sinne von Kaufverträgen, Beratungsverträgen oder Werkverträgen handeln muss. Dies ist schon etwas konkreter, als die Guidelines zu Sec. 228 CAATSA.

Insgesamt bleibt allerdings für einen Berater eines mittelständischen Unternehmens, das sowohl in Russland als auch in den USA Geschäfte macht, die Frage kaum beantwortbar, wie eine amerikanische Behörde zweifelt die „*significant transaction*“ auslegen würde.

bb. Wer sind eigentlich die gelisteten Personen?

Zu einem veritablen Problem in der Praxis dürfte auch die Frage werden, wer eigentlich zu den gelisteten Personen zählt bzw. an Unternehmen beteiligt ist, die auf der US-Sanktionsliste stehen, da nach Sec. 228 CAATSA auch die Geschäftsbeziehungen mit Verwandten dieser Personen sanktioniert werden. Dieses Problem wird noch durch die sogenannte 50 % Regel des „*Office of Foreign Assets Control*“ potenziert, wonach auch Unternehmen, die zwar selbst nicht auf der Sanktionsliste stehen, an denen aber ein oder mehrere von US-Sanktionen erfasstes Unternehmen oder Personen Anteile von mindestens 50 % oder mehr besitzen, auch unter amerikanischen Sanktionen fallen können.¹⁰

Dies ist gerade bei Geschäften mit Tochterfirmen größerer russischer Unternehmen problematisch, da es bisweilen auf Anhieb nicht erkennbar ist, wie die Beteiligungsverhältnisse im Einzelnen beschaffen sind. Will man als mittelständisches deutsches Unternehmen etwa mit einem russischen Unternehmen einen Vertrag abschließen, der gegebenenfalls unter die sogenannten „*significant transactions*“ fiel, so muss nunmehr vor dem Hintergrund von Sec. 228 CAATSA geprüft werden, ob und inwieweit der russische Vertragspartner mit einem Unternehmen affiliert ist, welches nach US-amerikanischem Recht auf der Sanktionsliste steht. Dies bedeutet bestenfalls einen enormen Mehraufwand. Man müsste quasi für jeden Liefervertrag eine Due Diligence des russischen Geschäftspartners durchführen. Dies ist für einen deutschen Mittelständler kaum realisierbar, sodass er sich im Zweifel dem Risiko aussetzen muss, von amerikanischer Seite sanktioniert zu werden.

cc. Auslegungshilfe durch die „Acting Deputy Assistant Secretary for Counter Threat Finance and Sanctions“

Tatsächlich konnte bei einem Treffen mit der „Acting Deputy Assistant Secretary for Counter Threat Finance and Sanctions“ Mrs. Sandra Oudkirk am 15. November 2017, das ebenfalls vom Ostausschuss der deutschen Wirtschaft organisiert wurde, weder Klarheit darüber erreicht werden, was unter „*significant transactions*“ zu verstehen ist, noch wie man das Problem der Nachforschungspflicht im Hinblick auf gelisteten Personen in der Praxis in Zukunft behandeln werde. Die zuständige

¹⁰ https://www.treasury.gov/resource-center/faqs/Sanctions/Pages/faq_general.aspx#50_percent.

Steinger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

Repräsentantin Mrs. Oudkirk ließ bei dem Treffen lediglich wissen, dass man dieses Problem an das zuständige Department of Treasury weiterleiten werde.

Insgesamt bleibt der Eindruck, dass diese sich allein auf Ausländer beziehenden Sanktionsvorschriften primär den Sinn haben, wirtschaftlichen Einfluss auf die Russland Aktivitäten der verbündeten Staaten zu nehmen, als Sanktionen vor dem Hintergrund der Ukraine Krise mit einem Ausrufezeichen versehen. Ferner sind die mit Russland handelnden Unternehmen, die gleichzeitig auch in Amerika investieren, einer gewissen Willkür ausgesetzt.

2. Die Rechtsfolgen: Extraterritoriale Wirkung der Sanktionen

Bislang wurden nur die Voraussetzungen von Sec. 228 CAATSA diskutiert, die Rechtsfolgen bergen jedoch die eigentlichen Gefahren, gerade für die deutsche Wirtschaft.

a. Umfang der Bestrafung

Soweit eine Person oder ein Unternehmen gegen die Voraussetzungen von Sec. 228 CAATSA verstößt, so muss der Präsident Strafen gegen dieses Unternehmen oder Personen verhängen. Dies ergibt sich eindeutig aus der Bezeichnung dieser Vorschrift als „*mandatory provision*“, also als „*zwingende Vorschrift*“. Dabei nimmer das Gesetz keine genaue Beschreibung der im Zweifel zu ergreifenden Maßnahmen vor. Es verweist lediglich auf die Befugnisse des Präsidenten im Sinne des International Emergency Economic Powers Act (50 U.S.C.1701 et seq.). Der Präsident hat also kein Ermessen, ob eine Sanktion gegriffen wird, sondern nur einen gewissen Handlungsspielraum wie diese Sanktion auszusehen hat. Im Ergebnis dürfte der Spielraum ist werden allerdings recht klein sein, da die Handlungsanweisung des Sec. 228 (b) CAATSA darauf abzielt, sämtliche Transaktionen und Geschäfte derartiger Personen, die von den Maßnahmen betroffen sind, zu unterbinden.

b. Extraterritoriale Wirkung: Erpressbarkeit deutscher Unternehmen

Ferner stellt sich die Frage, ob der Präsident der Vereinigten Staaten überhaupt derartige Maßnahmen gegen ausländische Staatsbürger beschließen kann.

Durch die simple Formulierung „Sanktionen im Hinblick auf ausländische Personen“ ergibt sich die sogenannte „extraterritoriale“ Wirkung dieses amerikanischen Gesetzes. In der Regel können Staaten nur Sanktionen gegen die eigenen Staatsbürger verhängen.

Hier nehmen sich die USA jedoch das Recht heraus, nicht nur die eigenen Bürger zu bestrafen, wenn diese mit Russland Handel treiben, sondern auch diejenigen anderer Staaten. Die Maßnahmen, welche dann auf der Grundlage des CAATSA erlassen würden, wirkten dann über das eigene Staatsgebiet und Staatsvolk hinaus, eben also „extraterritorial“.

Dass die USA Gesetze schaffen, welche über die territoriale Reichweite der USA hinausgehen, und sich hieraus eine entsprechende Jurisdiktion ergibt, hat bereits eine gewisse Tradition. Gerade in den Steininger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

vergangenen Jahren haben sich insbesondere im Wirtschaftsrecht Fälle gehäuft, in denen sich Entscheidungen US-amerikanischer Behörden und Gerichte über den nationalen Wirkbereich amerikanischen Rechts hinwegsetzen.¹¹ Hierzu gehören genauso Klagen osteuropäischer NS-Zwangsarbeiter in den USA gegen deutsche Unternehmen¹² bis hin zur Klage Geschädigter im Hinblick auf das Seilbahnunglück in Österreich vor einem Gericht in New York¹³. Tatsächlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich in den USA eine regelrechte Industrie amerikanischer Kanzleien entwickelt hat, welche allein die Androhung von Verfahren vor amerikanischen Gerichten als wirksames Druckmittel gegen ausländische Unternehmen einsetzen.¹⁴

Selbst wenn derartige Entscheidungen aufgrund fehlender Vollstreckungsübereinkommen oder der fehlenden Verwirkung der Gegenseitigkeit nach § 328 Nr. 5 ZPO sowie aufgrund des Verstoßes gegen zwingende Vorschriften sowie des *ordre public* anderer Staaten in anderen Jurisdiktionen gar nicht vollstreckbar wären, so reicht allein die Drohung einer Klage in den USA aus. Denn gerade erfolgreiche Unternehmen sind auch auf dem amerikanischen Markt engagiert, verfügen dort über Vertriebs- oder Produktionsgesellschaften und sind vor diesem Hintergrund belangbar – man möchte fast sagen erpressbar.

Auch das hier diskutierte Gesetz CAATSA ist vor dem Hintergrund dieser Tradition von Regelungen und behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen der USA mit extraterritorialer Wirkung zu sehen. Es ist Ausdruck eines regulativen Selbstverständnisses und Machtanspruches der USA gegenüber anderen Staaten, das nicht nur an den Grundfesten des gerade im Hinblick auf den Ukraine Konflikt häufig beschworenen Völkerrechts, sondern auch an der Idee der Gleichheit der Staatengemeinschaft rüttelt.¹⁵

c. Völkerrechtliche Zulässigkeit

So stellt sich die Frage, ob und inwieweit Regelungen extraterritorialer Wirkung völkerrechtlich überhaupt zulässig sind.¹⁶ So ist nämlich davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich nationaler

¹¹ Siehe zur Dynamisierung nationaler Regelungen nach 1945, Dolzer R., Extraterritoriale Anwendung von nationalem Recht aus der Sicht des Völkerrechts, https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IRP/BG_Einzeldokumente_2000_2003/BG41_07_Dolzer_EBook_geschuetzt.pdf.

¹² <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ns-zwangsarbeiter-der-lange-weg-zur-entschaedigung-a-136918.html>.

¹³ http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/chronik/178586_US-Gericht-weist-Klage-ab.html?em_cnt=178586.

¹⁴ Siehe Dolzer a.a.O. Siehe auch die Bemerkung des englischen Richters Lord Denning aus dem Jahre 1982 in der Sache *Smith, Kline & French Laboratories Ltd. v. Bloch* (1983), 2 All English Law Reports, C.A. 1982, wonach es Kläger weltweit vor US-amerikanische Gerichte ziehe, wie Motten zum Licht.

¹⁵ siehe Dolzer, A. A. O.

¹⁶ Sie dazu auch ein Beitrag von Professor Luchterhandt in diesem Ost Letter, Luchterhandt O., Russland, Nord-Stream 2 und die neuen US-Sanktionen, O/L-3-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Luchterhandt_Russland_Nord_Stream_2_und_die_neuen_US_Sanktionen_OL_3_2017.pdf.

Steinger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

Vorschriften grundsätzlich auf das Staatsgebiet des erlassenden Gesetzgebers begrenzt ist. Hiervon sind allerdings auch Ausnahmen möglich, die allerdings einer gewissen Rechtfertigung bedürfen.¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht formuliert dies so, dass Ausnahmen vom territorialen Grundprinzip im Zusammenhang mit dem Völkerrecht einem „Mindestmaß an Einsichtigkeit“ genügen müssen.¹⁸

Im Ergebnis dieser Ausführungen zur extraterritorialen Maßnahmen und ihren Einschränkungen bleibt festzuhalten, dass nationale Entscheidungen von Regierungen, Behörden und Gerichten eines Staates sich auch auf die Staatsbürger eines anderen Staates erstrecken können, soweit eine derartige extraterritoriale Wirkung vernünftig zu begründen ist. So können bei einer schwerwiegenden Bedrohung der eigenen Sicherheit in Verbindung mit einer offenen Unzulänglichkeit anderer Maßnahmen auch nationale rechtmäßig sein, die Wirkung auf Personen entfalten, die nicht den erlassenden Staat angehören.¹⁹ Als Beispiele für eine Rechtfertigung werden angeführt die Verhinderung der Proliferation von Nuklearwaffen oder die Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen.²⁰

Das Verhältnis zwischen den USA und Russland ist zwar gegenwärtig auf einen Tiefpunkt, vor dem Hintergrund der genannten Rechtfertigungsmöglichkeiten extraterritorialer Maßnahmen dürften diese Spannungen allerdings bei weitem nicht ausreichend sein, um Sanktionen gegen Russland mit Wirkung auf nicht in den USA Angehörige Personen und Unternehmen zu legitimieren. Zu diesem Ergebnis kommt auch Professor Luchterhandt in seinem Beitrag, der ebenfalls in diesem Ost/Letter erscheint. Im Gegenteil, man kann gern den Eindruck gewinnen, dass die USA unter dem Deckmantel völkerrechtlicher Prinzipien die Möglichkeit eröffnen wollen, wirtschaftliche Maßnahmen gegen Russland und damit einhergehend auch gegen mit Russland handelnde westeuropäische Staaten und Unternehmen zu erlassen.

Einschränkend sei jedoch hervorgehoben, dass noch nicht von einem Völkerrechtsverstoß gesprochen werden kann, solange auf der Grundlage des CAATSA noch keine konkreten Sanktionen (also gegen bestimmte Unternehmen) erlassen wurden. Mit dem CAATSA ist allerdings die nationale Grundlage für den Völkerrechtsverstoß geschaffen worden.

3. Ergebnis im Hinblick auf Sec. 228 CAATSA

Im Ergebnis haben die USA mit Sec. 228 CAATSA eine ausschließlich gegen ausländische Personen gerichtete Sanktionsvorschrift kreiert, die aufgrund der wagen und kaum auslegbaren Voraussetzungen „*materially violation*“ und der „*significant transactions*“ nicht das Mindestmaß an

¹⁷ Dolzer, a.a.O., S. 76.

¹⁸ BVerfGE 63, 369.

¹⁹ Ausführlich hierzu Schramm, OstLetter 2/2017, Der ‘Countering America’s Adversaries through Sanctions Act of 2017’, S. 5; In diesem Sinne Meyer, F. Second Thoughts on Secondary Sanctions, U. Pa. J. Int’l L. Vol 30:3 (2009), p. 905.

²⁰ Fabre, C. Secondary Economic Sanctions, Current Legal Problems, (2016), pp. 1–30.

Rechtssicherheit bieten und damit für all diejenigen ausländischen Unternehmen zu einem Damoklesschwert werden, die sowohl in Russland als auch in den USA investieren. Erschwerend hinzu kommt noch die Frage der Nachforschungspflicht, um herauszufinden, ob man als ausländisches Unternehmen eventuell mit einem russischen, gelisteten Unternehmen kontrahiert, das unter die „50 % Regel“ fällt, an dem also ein gelistetes Unternehmen mit über 50 % der Anteile beteiligt ist. Die Tatsache, dass diese Vorschrift auch aus völkerrechtlicher Perspektive kaum Bestand hat, macht sie nicht weniger gefährlich. Vielmehr bietet sie gerade für den Mittelstand in Deutschland ein erhebliches Erpressungspotenzial.

II. Sanktionen gegen den Rüstungs- und Sicherheitsbereich nach Sec. 231 CAATSA

Die Sanktionsvorschrift des Sec. 231 CAATSA ermöglicht dem Präsidenten Maßnahmen gegen Geschäfte mit dem russischen Militär- und Geheimdienstsektor. Nun könnte man davon ausgehen, dass diese Vorschrift in der unternehmerischen Praxis kaum von Relevanz sein dürfte, da die meisten deutschen Mittelständler nicht mit dem russischen Militär- und Geheimdienstsektor kooperieren.

1. Unternehmen des Rüstungs- und Geheimdienstsektors

Das große Problem besteht jedoch darin, dass viele russische Unternehmen mit russischen Rüstungsunternehmen zumindest über Anteile, Zulieferungen oder personelle Verbindungen affiliert sind. Dies gilt insbesondere für Bereiche der Luftfahrtindustrie, der Verfahrenstechnik und des Eisenbahn- und Waggonbaus.²¹ Insofern könnte bereits der Handel mit einem Zulieferbetrieb, der primär eigentlich gar nichts mit der Rüstungsindustrie zu tun hat, zu einer Gefahr im Sinne von Sec. 231 CAATSA werden. Auch wäre man quasi gezwungen, Nachforschungen anzustellen.

Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Bundeswirtschaftsministeriums, die stetigen Verhandlungen mit der amerikanischen Administration stehen, stellten bei dem bereits im Zusammenhang mit Sec. 228 CAATSA erwähnten Treffen heraus²², dass es in Bezug auf Sec. 231 CAATSA eine wesentliche Konkretisierung gegeben habe. Die US-Behörden hatten im Rahmen einer Vorabliste die Namen 30 russische Unternehmen aus dem Rüstungs- und Sicherheitsbereich veröffentlicht, die ab Januar 2018 sanktioniert werden könnten.²³ Aufgrund der Intervention des Auswärtigen Amtes und des Bundeswirtschaftsministeriums habe die amerikanische Seite allerdings klargestellt, dass die zivilen Bereiche solcher Unternehmen sowie Tochterunternehmen oder affilierte Unternehmen dieser Betriebe nicht von den Sanktionen betroffen seien. Problematisch dabei ist allerdings, dass auch die Vertreter des Auswärtigen Amtes zugestehen mussten, dass sich

²¹ <http://blizservice.ru/obzor-voenno-promyshlennogo-kompleksa-rossii/>.

²² Zusammenfassung des dritten gemeinsamen Briefings von Auswärtigen Amt und Bundeswirtschaftsministerium, 14. November, 14 bis 15:00 Uhr, auswärtiges Amt Berlin, Berichterstatter Andreas Metz, Ostausschuss der deutschen Wirtschaft.

²³ <https://ostexperte.de/diese-firmen-stehen-auf-der-us-liste>.

die amerikanische Administration eine Einzelfallprüfung vorbehalte. Insofern muss auch bei dieser Vorschrift festgestellt werden, dass eine erhebliche Rechtsunsicherheit bleibt.

2. Unbestimmte Rechtsbegriffe; Rechtsfolgen

Problematisch bei dieser Vorschrift sind auch hier wieder die unbestimmten Rechtsbegriffe. So sollen Sanktionen und gegenüber denjenigen Unternehmen ausgesprochen werden, die ein bedeutsames Geschäft („*significant transaction*“) mit einer Person aus dem russischen Geheimdienst- oder Verteidigungssektor vornimmt. Wie bereits im Zusammenhang mit Sec. 228 CAATSA ist man hier letztlich auf die Auslegungspraxis der amerikanischen Administration angewiesen

Durch die allgemeine Formulierung, dass es sich bei dem Täter um eine „Person“ handeln muss, wird klar, dass die Sanktion im Zweifel nicht nur US-Bürger, sondern auch ausländische Personen betrifft. Die Rechtsfolge von Sec. 231 CAATSA beinhaltet die Verhängung von Strafen durch Beschränkungen wirtschaftlicher Art wie Ausschluss vom U.S.-amerikanischen Markt und vom Finanzmarkt.

III. Sanktionen im Energiebereich nach Sec. 232

Eine weitere Schlüsselvorschrift betrifft Maßnahmen gegen den russischen Energiesektor, namentlich im Hinblick auf den Pipelinebau. Nach Sec. 232 CAATSA kann der amerikanische Präsident „kann in Koordination mit den Alliierten der Vereinigten Staaten“ („*The President may, in coordination with allies of the United States, impose...*“) Sanktionen verhängen gegen „Personen“, die Russland bei Investition helfen, um Energieexportpipelines zu bauen (Verkauf, Lieferung, Dienstleistungen etc.). Im Fokus dieser Vorschrift würden vor allem Unternehmen stehen, die Hauptprojektierer oder Zulieferer für Pipelines sind, namentlich für die Ostsee-Pipeline „Nord-Stream 2“.

Bei dem bereits erwähnten gemeinsamen Briefing von Auswärtigen Amt und Bundeswirtschaftsministerium am 14. November 2017 im Auswärtigen Amt stellten die deutschen Behördenvertreter klar, dass man intensiv bemüht gewesen sei, amerikanische Seite davon zu überzeugen, die europäische Energiesicherheit nicht zu gefährden. Dies sei auch weitgehend gelungen.

1. Ermessen und Abstimmungsprozess mit den Alliierten

Zum einen handelt es sich bei Sec. 232 CAATSA um eine „kann-Vorschrift“ („*may impose*“), die dem amerikanischen Präsidenten einen gewissen Ermessensspielraum eingeräumt. Zum anderen soll er Sanktionen im Hinblick auf den Energiebereich nur in Abstimmung mit den „alliierten Staaten“ beschließen. Problematisch dabei ist allerdings, dass keinerlei Verfahren oder Regulatorium vorgesehen ist, wie ein derartige Abstimmungsprozess mit den alliierten Staaten abzulaufen hat. Dies legt den Verdacht nahe, dass diese Abstimmung auch wie eine Art Anhörung verstanden werden kann, die zwar den alliierten Staaten die Möglichkeit einräumt, sich zu äußern, jedoch im Ergebnis keine Einflussmöglichkeiten gibt. Insofern besteht hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Positiv zu Steininger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

bemerken ist allerdings, dass solche Beratungen offensichtlich bereits stattgefunden haben und die Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Bundeswirtschaftsministeriums sich nach eigenen Angaben Gehör verschaffen konnten.

2. Stichtagsregelung: 2. August 2017

Eine Entschärfung von Sec. 232 CAATSA ergibt sich allerdings aus den gemeinsamen Aussagen der Vertreter von Auswärtigen Amt und Bundeswirtschaftsministerium sowie von der bereits zitierten Repräsentantin der amerikanischen Botschaft Mrs. Sandra Oudkirk auf den vom Ostausschuss organisierten Treffen am 14. und 15. November 2017²⁴, dass Geschäfte, die vor dem 2. August 2017 abgeschlossen wurden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr von den Sanktionen im Sinne von Sec. 232 CAATSA betroffen sein würden. Da insbesondere sämtliche Verträge im Hinblick auf die Nordstream-2-Pipeline vor diesem Datum geschlossen wurden, verliert diese amerikanische Sanktionsvorschrift an Schrecken.

Aus den – bislang nur mündlich vorliegenden – Kommentierungen von Frau Oudkirk an 15. November 2017 ergibt sich ferner, dass LNG-Terminals nicht Ziel der Sanktionen seien.

Eine rechtliche Sicherheit ergibt sich allerdings auch aus den Aussagen nicht. Weder existiert diesbezüglich eine fixierte Regelung, dass sämtliche vor dem 2. August 2017 geschlossene Verträge nicht von den Sanktionen betroffen sind, noch kann ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Verschärfung des Konfliktes zwischen Russland und den USA nicht am Ende doch politische Kräfte finden, welche versuchen werden, die Energielieferungen aus Russland einzudämmen oder ganz abzustellen.

Aufgrund der fehlenden Regelungen oder fixierten Vereinbarungen völkerrechtlicher oder nationaler Natur existiert also zurzeit nicht mehr, als die mündlichen Aussagen deutscher und amerikanischer Behördenvertreter, den Energietransfer nicht durch Sec. 232 CAATSA zu gefährden, soweit sich die politische Lage nicht verschärft. Insofern handelt es sich hierbei gegenwärtig nicht um eine rechtliche, sondern immer noch politische Entscheidung.

IV. Weitere Maßnahmen des CAATSA

Abgesehen von den oben genannten Sanktionsvorschriften Sec. 228, 231 und 232 CAATSA enthält das Gesetz noch diverse andere Sanktionsregelungen.

Hierzu gehören etwa Maßnahmen nach Sec. 224 CAATSA gegen „Personen“, also auch gegen ausländische Bürger, die in Cyberattacken gegen die USA verwickelt waren.

²⁴ Siehe bereits oben, Fußnote 22.

Durch Sec. 226 CAATSA hat der amerikanische Gesetzgeber die durch Sec. 5 des „Ukraine Freedom Support Act“ von 2014 vorgesehenen Finanzsanktionen verschärft. Nunmehr muss der amerikanische Präsident gegen Finanzinstitutionen Sanktionen verhängen, soweit diese Geschäfte getätigt haben, die gegen die Interessen der USA verstoßen. Wie bei allen vergleichbaren Normen ist auch hier wieder problematisch, dass die Vorschrift sehr unkonkret ist und prinzipiell auch auf einfache Kredite ausgedehnt werden kann, so beispielsweise, wenn bei einer Lieferung ein Zahlungsaufschub bzw. eine Kreditlinie gewährt wird.

Nach Sec. 233 CAATSA muss der Präsident ferner Sanktionen gegen derartige Personen erheben, die Objekte im Wege der Privatisierung erwerben und dadurch das Vermögen von Mitarbeitern der Russischen Regierung bereichern. Hiermit soll insbesondere erreicht werden, dass Privatpersonen aus dem Umfeld von Präsident Putin oder aus der Führungsriege der russischen Administration Gelder und Vermögensgegenstände „versilbern“, um sich privat abzusichern. Auch hier dürfte das Problem vor allem in der praktischen Umsetzung liegen. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass derartige Persönlichkeiten der russischen Administration solche Objekte direkt anbieten. Vielmehr dürften solche Geschäfte treuhänderisch abgewickelt werden, so dass kaum nachzuvollziehen sein wird, wer im Einzelnen hinter den Geschäften steht.

Schließlich ist Sec. 234 CAATSA wohl noch am ehesten nachzuvollziehen. Sie sanktioniert all diejenigen, Kriegswaffen nach Syrien verbringen.

Unabhängig davon werden durch Sec. 254 CAATSA 250 Millionen Dollar im Rahmen des „*Countering Russian Influence Found*“²⁵ bereitgestellt, welche vor allem zu Prävention des russischen Einflusses in osteuropäischen Ländern wie der Ukraine und Moldau dienen sollen.

V. Abwehrmöglichkeiten

Naheliegend ist ferner die Frage, welche Möglichkeiten existieren, um sich gegen eventuelle Sanktionsmaßnahmen der US-Administration zu wehren.

1. Gegenmaßnahmen der EU und WTO-Verfahren

Schramm hat in seinem ersten Beitrag zu den US Sanktionen bereits einige Reaktionsmöglichkeiten angedeutet.²⁶

Eine Möglichkeit bestünde darin, dass die Europäische Union Gegenmaßnahmen in Form von Schutzvorschriften für betroffene Unternehmen erlässt. Tatsächlich hat bereits während der Neunzigerjahre die Europäische Union im Zusammenhang mit einem Handelsembargo der

²⁵ <https://www.congress.gov/bill/115th-congress/senate-bill/1221/text>.

²⁶ Schramm H.-J., *Der Countering America's Adversaries through Sanctions Act of 2017*, O/L-2-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Der_Countering_Americas_Adversaries_through_Sanctions_Act_of_2017_OL_2_2017.pdf.

Steinger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

vereinigten Staaten gegen Kuba, dass auch europäische und deutsche Unternehmen betroffen hätte, eine derartige Schutzvorschrift erlassen.²⁷ Allerdings waren im Falle von Kuba bei weitem nicht so viele Unternehmen betroffen. Auch können sich derartige Schutzvorschriften nur auf das Territorium der Europäischen Union beziehen. In den USA wirken derartige Regelungen naturgemäß nicht, so dass Unternehmen, die dem amerikanischen Zugriff ausgesetzt sind, einfach weil sie dort über Tochterunternehmen oder sonstige Partner tätig sind, kaum zu schützen sind.

Eine andere Variante wäre der Erlass von Gegensanktionen auf der Grundlage von Art. 215 AEUV durch den Rat der Europäischen Union. Hierzu müsste allerdings im Rat der Union, also bei allem Staats und Regierungschefs Einigkeit über den Erlass von Sanktionen gegen die USA herrschen. Dies dürfte allerdings gerade im Hinblick auf Polen und die baltischen Staaten nicht gegeben sein.

Schramm hat in seinem Aufsatz darauf hingewiesen, dass auch die Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens im Sinne der WTO theoretisch gangbar wäre, weil die USA gegen Vorschriften des GATT verstoßen. Dieses ist allerdings ein sehr langwieriger Prozess und führt im Ergebnis nur dazu, dass Gegensanktionen völkerrechtlich legitimiert werden können.

2. Widerspruch in den USA; Ausnahmegenehmigung

Denkbar wäre auch, dass betroffene Unternehmen direkt in den USA vorstellig werden, um gegen die Maßnahmen zu widersprechen (vergleichbar mit dem deutschen Widerspruch im Verwaltungsrecht) oder aber eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken (so genannter „waiver“).

Tatsächlich kann der Präsident gemäß Sec. 228, Subsec. 11 CAATSA eine derartige Ausnahme erteilen, wenn diese im vitalen Interesse der USA liegt oder aber Umsetzung CAATSA ansonsten nicht gefährdet ist und ein vorankommen bei den Zielen dieses Gesetzes erkennbar ist. Hierbei muss die Ausnahmegenehmigung aber auch vom zuständigen Komitee des amerikanischen Kongresses genehmigt werden. Insofern liegen die Hürden für eine derartige Ausnahmegenehmigung sehr hoch. Auch ist nicht ersichtlich, welches Verfahren im Hinblick auf die Beantragung einer derartigen Ausnahmegenehmigung eingehalten werden muss.

Bei dem bereits erwähnten Treffen mit der Repräsentantin der amerikanischen Botschaft²⁸ gab diese zu verstehen, dass eine nahe Abstimmung mit den alliierten Staaten gewünscht sei, um eine Gleichbehandlung mit amerikanischen Unternehmen zu erreichen. Sie wies dabei darauf hin, dass die Bundesregierung Ausnahmegenehmigungen für deutsche Firmen im Konsultationsprozess vermitteln könne. Mit anderen Worten: eine direkte Ansprache der US-Administration durch deutsche

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen.

²⁸ Siehe bereits oben, treffen am 15.11.2017, organisiert vom Ostausschuss der deutschen Wirtschaft, Mrs. Sandra Oudkirk, Acting Deputy Assistant Secretary for Counter Threat Finance and Sanctions. Steinger - Denn sie wissen schon, was sie tun – US-Sanktionen, nicht nur gegen Russland, Ost/Letter-3-2017 (Dezember 2017)

Unternehmen ist nicht vorgesehen, vielmehr muss man sich zunächst an Bundesregierung in Form des Auswärtigen Amtes oder an das Wirtschaftsministerium wenden, damit diese sich für die Belange des beantragenden Unternehmens bei der US-Administration einsetzen. Folglich wird die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen noch durch einen zusätzlichen administrativen Schritt verkompliziert.

C. Ergebnis

Das am 2. August 2017 vom amerikanischen Präsidenten ausgefertigte Gesetz „*Countering America’s Adversaries Through Sanction Act*“ CAATSA schafft eine Grundlage dafür, Personen und Unternehmen, Staatsbürger der USA oder amerikanischer Herkunft sind, mit Strafmaßnahmen zu belegen, soweit sie gegen das Sanktionsregime aus dem CAATSA oder dem „*Ukraine Freedom Support Act*“ von 2014 wesentlich verstoßen. Hierfür reichen beispielsweise bereits Geschäfte mit russischen Personen oder Unternehmen aus, die von den US-Behörden gelistet sind. Ungeachtet der völkerrechtlichen Zulässigkeit (bzw. Unzulässigkeit) kann diese Vorschrift für Unternehmen, die sowohl mit Russland als auch mit den USA handelt treiben, bedeuten, dass sie sich im Zweifel entscheiden müssen, welcher Markt für Sie wichtiger ist.

©Ostinstitut Wismar, 2017
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751